

Die Verfügung des Oberbergischen Kreises vom 30.12.2010, die allen Stadtverordneten als Tischvorlage vorliegt, beinhaltet, dass die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 Satz 3 GO zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2013 nicht erfüllt werden. Aus in der Verfügung näher genannten Gründen kann die Genehmigung für das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bergneustadt für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 nicht erteilt werden; sie wird ausdrücklich versagt. Gleichzeitig werden aber die Konsolidierungsmaßnahmen der vergangenen Jahre positiv herausgestellt und anerkannt.